

**Gesellschaftsvertrag
der**

LEAD Academy gGmbH

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

LEAD Academy gGmbH
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Essen.

§ 2

Zweck, Gegenstand, Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
 - a. von Wissenschaft und Forschung;
 - b. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und
 - c. der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. In diesem Rahmen wird der Gesellschaftszweck insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Vernetzung von Personen und den Austausch von Wissen zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft;
 - b. die Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsprogrammen – teils gegen Gebühr – für Führungskräfte und potentielle Führungskräfte aus der Zivilgesellschaft sowie für Führungskräfte und potentielle Führungskräfte aus Wirtschaft, Politik/Verwaltung, Wissenschaft und anderen Sektoren der Gesellschaft, sofern diese ein gemeinnütziges Engagement im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder nebenberuflich vorweisen können;
 - c. • Forschung zu den Bereichen Führungskompetenz und Führungspraxis, politische Kommunikation und Zivilgesellschaft.

3. Zweck der Gesellschaft ist es auch, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO) und ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden (§ 58 Nr. 2 AO). Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die dem Zwecke der Gesellschaft zu dienen geeignet sind.
4. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zur unmittelbaren Erfüllung des Gesellschaftszwecks kann sich die Gesellschaft natürlicher Personen oder Körperschaften als Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen einzelner Fördermaßnahmen mit anderen Geldgebern und Projektpartnern zusammenzuarbeiten, sofern dies zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks sinnvoll ist.
6. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- EUR (fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist voll erbracht.

§ 5

Veräußerungsbeschränkung, Ankaufsrecht

1. Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
2. Vor Abtretung eines Geschäftsanteils gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung dieser Satzung ergibt, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung.
3. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 6

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

1. Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Gesellschafter, Geschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot insgesamt oder beschränkt auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten befreit werden.
2. In diesem Fall sind sie berechtigt, nach Maßgabe des Beschlusses unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

2. Durch Beschluss der Gesellschafter kann einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis sowie die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich im eigenen Namen und/oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
3. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die von den Gesellschaftern erlassen wird.
4. Die Geschäftsführung berichtet dem Gesellschafter/den Gesellschaftern regelmäßig über den laufenden Geschäftsbetrieb. Die Berichterstattung erfolgt insbesondere durch einen ausführlichen Jahresbericht in der Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus steht die Geschäftsführung den Gesellschaftern auf Anforderung für mündliche und schriftliche Erläuterungen und Beratungen zu Einzelfragen der Geschäftstätigkeit zur Verfügung.

§ 8

Erschwerung der Abberufung

Gesellschafter-Geschäftsführer können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Geschäftsführer gegen Weisungen der Gesellschafterversammlung verstößt, oder wenn er sonst seine Pflichten aus dem Amts- oder Anstellungsverhältnis nicht nur unerheblich verletzt, oder wenn er aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Geschäftsführung in der Lage ist.

§ 9

Gesellschafterversammlungen

1. Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt und werden durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

3. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist schriftlich an jeden Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, sofern hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
4. Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
5. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
6. Soweit über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter mit der betreffenden Bestimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt.
2. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss zu Beweis Zwecken unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, das Einverständnis der Gesellschafter hiermit, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Der Beschluss ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.
3. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

4. Jeder Gesellschafter hält je Geschäftsanteil eine Stimme.
5. Die Gesellschafter bemühen sich, Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigen.

§ 11

Mediationsklausel

1. Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen, wenn dies ein Beteiligter beantragt.
2. Wenn sich die Beteiligten binnen einer angemessenen Frist, höchstens jedoch 1 Monat nach Stellung eines Antrages nach Absatz 1 nicht auf einen Mediator, der in der Wirtschaftsmediation erfahren sein soll, einigen, nimmt die für die Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer die Bestimmung vor.
3. Der Mediator bestimmt das Verfahren selbst. Ziel des Verfahrens ist eine rechtlich zulässige und umsetzbare Vereinbarung über die Beilegung aller Streitpunkte und die Kostentragung. Mit ihrer schriftlichen Niederlegung oder bei Formbedürftigkeit mit ihrer notariellen Beurkundung endet das Verfahren. Es endet auch, wenn der Mediator schriftlich das Scheitern des Verfahrens erklärt. In diesem Fall entscheidet der Mediator als Schiedsgutachter über die Kostentragung.
4. Eine Klage ist für die Dauer der Mediation ausgeschlossen. Eine Klage zur Wahrung von Ausschlussfristen ist zulässig, wenn ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens bis zum Ende des Mediationsverfahrens gestellt wird. Zulässig sind weiterhin Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. Bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen wird durch den Antrag eines Beteiligten auf Durchführung des Mediationsverfahrens die Anfechtungsfrist gehemmt.

§ 12

Schiedsgerichtsklausel

1. Über alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern aus dem Gesellschafterverhältnis entscheidet soweit eine Mediation nach § 11 gescheitert ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS).

2. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Diese benennen einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Erfolgt die Benennung jeweils innerhalb von zwei Wochen nicht, so nimmt sie die Industrie- und Handelskammer des Sitzes der Gesellschaft vor.
3. Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
4. Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
5. Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Absatz 1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

§ 13

Beirat

1. Die Gesellschafter können für die Beratung einzelner Geschäftsbereiche oder Programme Beiräte einrichten. Die Beiräte sind keine Organe der Gesellschaft.
2. Aufgabe der Beiräte ist es, die Geschäftsführung fachlich und strategisch zu beraten.
3. Das Nähere regeln Geschäftsordnungen, die von den Gesellschaftern erlassen werden.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführer haben in der gesetzlich dafür vorgesehenen Frist den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) für das abgelaufene Geschäftsjahr und – soweit gesetzlich erforderlich – den Lagebericht aufzustellen, und falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
2. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss samt Anhang und etwaigem Lagebericht sowie den Prüfbericht unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen, die über dessen Feststellung zu beschließen haben.
4. Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen können Rücklagen gebildet werden.

§ 15 Austritt

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der verbleibenden Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von den Gesellschaftern zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.
4. Für den Fall, dass alle Gesellschafter ihren Austritt aus der Gesellschaft erklären gilt § 17 Absatz 3 entsprechend.

§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
 - sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird, oder
 - in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.

4. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen zu lassen.
5. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
6. Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung mit sofortiger Wirkung und unabhängig von der Zahlung der Abfindung. Mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte eines Gesellschafters unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit sofortiger Wirkung.
7. Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

§ 17

Erbfolgebeschränkungen

1. Beim Tod eines Gesellschafters kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt in Höhe des Nennwertes eingezogen werden. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters haben beim Einziehungsbeschluss kein Stimmrecht. Über die Einziehung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu beschließen. Die Frist beginnt mit Zugang eines Benachrichtigungsschreibens der Erben mit Nachweis ihrer Erbenstellung bei der Gesellschaft.
2. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird.
3. Beim gleichzeitigen Tod der Gesellschafter oder beim Tod eines alleinigen Gesellschafters steht die Ausübung der Rechte nach dem Absatz 2 den Arbeitnehmern der Gesellschaft zu, die mindestens 2 Jahre ununterbrochen bei der Gesellschaft angestellt sind. Die Stimmrechte bei der Ausübung der Rechte sowie ihre Ansprüche auf die Geschäftsanteile bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer Bruttojahresgehälter. Arbeitnehmer, die auf die Rechte nach Absatz 2 verzichten, bleiben dabei außer Betracht. Der Verzicht ist binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber den nach dieser Regelung Mitberechtigten zu erklären.

§ 18
Auflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung Mercator GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 20
Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 21
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist von den Gesellschaftern unverzüglich durch eine solche wirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass der beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Erfolg in zulässiger Weise erreicht wird. Sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke enthält, so verpflichten sich die Gesellschafter schon jetzt, daran mitzuwirken, dass diese Lücke im Geiste dieses Vertrages durch eine Nachtragsbestimmung geschlossen wird.

§ 21
Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten dieses Vertrages sowie die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einer Höhe von € 1.500,00.

Die vorstehende Fassung des Gesellschaftsvertrags enthält dessen vollständigen Wortlaut.

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrags stimmt mit der Beschlussfassung in der notariellen Urkunde vom 30. September 2016 (Nummer 965/2016 der Urkundenrolle der Notarin Dr. Elke van Arnheim in Essen) überein.

Essen, den 30. September 2016

gez. Dr. Gisewski

(Dr. Gisewski)

Rechtsanwalt

als amtlich bestellter Vertreter
der Notarin Dr. Elke van Arnheim

LS!